

Merkblatt

Niederlassungserlaubnis für Kinder (ab 16 Jahre)

Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für Ausländer,

- die im Bundesgebiet geboren
- oder als Minderjährige mit oder zu ihren Eltern in das Bundesgebiet gezogen sind und
- seit mindestens fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und
- das 16. Lebensjahr vollendet haben

VORAUSSETZUNGEN

- **Persönliches Erscheinen zusammen mit den Eltern**
 - Kinder im Alter von 16 bis 17 Jahren dürfen den Antrag nicht selbst stellen. Sie müssen deshalb von mindestens einem gesetzlichen Vertreter begleitet werden.
 - Gesetzliche Vertreter sind in der Regel die Eltern mit gemeinsamen Sorgerecht oder der Elternteil mit alleinigem Sorgerecht.
 - Nur Volljährige, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, können allein kommen.
- **Hauptwohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde**
- **Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis**
 - Die Aufenthaltserlaubnis muss seit mindestens fünf Jahren vorliegen.
- **Vollendung des 16. Lebensjahres**
 - Die Niederlassungserlaubnis kann frühestens mit Vollendung des 16. Lebensjahres erteilt werden.

Auch volljährige Ausländer können die Niederlassungserlaubnis auf dieser Grundlage erhalten, wenn die Einreise in das Bundesgebiet zum Familiennachzug und die erstmalige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgte.

- **Ausbildung oder gesicherter Lebensunterhalt**
 - Es muss ein Ausbildungsverhältnis vorliegen, das zu einem anerkannten schulischen, beruflichen oder akademischen Bildungsabschluss führt.
 - Dies ist der Fall bei einem oder einer ordnungsgemäßen und regelmäßigen

- Schulbesuch,
- betrieblichen Ausbildung,
- Studium.

Eine Berufsvorbereitung, berufliche Grundausbildung oder ein Praktikum führen nicht zu einem anerkannten beruflichen Bildungsabschluss.

Wenn kein Ausbildungsverhältnis besteht, muss der Lebensunterhalt ohne öffentliche Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII (Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe) gesichert sein.

- **Keine Straftaten**
Schon Geldstrafen können die Erteilung der Niederlassungserlaubnis hindern.

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

- **gültiger Pass**
- **1 aktuelles biometrisches Foto** von jedem ausländischen Familienmitglied (35mm x 45mm, Frontalaufnahme mit neutralem Gesichtsausdruck und geschlossenem Mund gerade in die Kamera blickend, heller Hintergrund Dieses kann gegen eine Gebühr bei uns im Hause gemacht werden.
- **Nachweise zum Lebensunterhalt (im Original und Kopie)**
Wird keine schulische, berufliche oder akademische Ausbildung absolviert, sind Nachweise zum gesicherten Lebensunterhalt vorzulegen, wie z.B.
 - Arbeitsvertrag, Bescheinigung des Arbeitgebers über ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis (nicht älter als 14 Tage) sowie die Gehaltsabrechnungen seit der letzten Erteilung der Aufenthaltserlaubnis oder
 - Unterlagen zu einem Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit.

Bei Minderjährigen ohne schulisches oder berufliches Ausbildungsverhältnis sind Nachweise der Eltern zum Lebensunterhalt vorzulegen.

- **Ausbildungsnachweise (im Original und in Kopie)**
Vorulegen sind
 - bei Schülern: sämtliche Schulzeugnisse und eine aktuelle Schulbescheinigung
 - bei Auszubildenden: der Ausbildungsvertrag, Ausbildungszeugnisse und eine aktuelle Bescheinigung der Ausbildungsstelle
 - bei Studierenden: eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung und Nachweise zum Studienfortschritt (z.B. bestandene Zwischenprüfungen, Credit Points o.ä.)

- **Bei Bedarf: Schriftliche Vollmacht eines Elternteils**

Bei gemeinsamen Sorgerecht müssen die Eltern zusammen erscheinen und gemeinsam den Antrag für ihr minderjähriges Kind stellen (siehe Abschnitt "Voraussetzungen").

Wenn ein sorgeberechtigter Elternteil nicht persönlich erscheinen kann, muss er dem anderen sorgeberechtigten Elternteil eine schriftliche Vollmacht ausstellen. Mit dieser Vollmacht kann der andere Elternteil die Niederlassungserlaubnis für das gemeinsame Kind beantragen.

GEBÜHREN

Ab dem 01.09.2017

- Erwachsene: 113,00 Euro
- Minderjährige: 55,00 Euro
- Türkische Staatsangehörige: maximal 28,80 Euro

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 35 Aufenthaltsgesetz - AufenthG